

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stadthalle, Hegau-Sporthalle, Anne-Frank-Sporthalle und Hohenhewenhalle Welschingen.

§2 Zweckbestimmung

- 1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Engen im Sinne von §10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Sportunterricht der Engener Schulen dienen (vgl. §51 Schulgesetz).
- 2) Die Hallen werden außerdem den gemeinnützigen Engener Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Engener Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
- 3) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, werden im Einzelfall die Hallen auch für sonstige Zwecke und Veranstaltungen überlassen, die vorwiegend zur Förderung des kulturellen und geselligen Lebens geeignet sind.
- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Halle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§3 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Hallen werden durch das Kulturamt Engen verwaltet.
- 2) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe der Hausmeister. Sie sorgen für Ordnung und die Einhaltung der Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus. Die Hausmeister sind berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.

§4 Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Hallen bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17:30 Uhr den Engener Schulen vorbehalten.
- 2) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) werden die Hallen in der Regel von montags bis freitags in den freien Zeiten bis 22 Uhr den Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom Kulturamt im Zusammenwirken mit dem Sportausschuss erstellten Belegungspläne. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
- 3) Die öffentlichen Sportveranstaltungen sowie die weiteren in §2 Abs. 3 genannten Veranstaltungen werden in der Regel samstags bzw. sonntags und feiertags durchgeführt.
- 4) Während der Schulferien im Sommer und zu Weihnachten werden die Hallen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen (insbes. zur Förderung des Leistungssports) können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kulturelle Veranstaltungen in der Stadthalle sind in Absprache auch in den Schulferien möglich.

§5 Vergabe der Hallen an Vereine

- 1) Die Belegung der Hallen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird durch die Belegungspläne nach §4 Abs. 2 vergeben. Insofern gelten die Belegungspläne, die bei Bedarf alljährlich festgestellt werden, als Benutzungserlaubnisse. Bei der Belegung haben die ausschließlich sporttreibenden Vereine Engens Vorrang. Andere Benutzer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Halle frei ist.
- 2) Anträge für Belegungen zu Veranstaltungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung; dabei wird die Benutzung mietvertraglich geregelt. Liegen mehrere Anträge auf denselben Termin vor, gilt, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- 3) Werden die Hallen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Nutzer vor.

§6 Allgemeine Benutzungsregeln

- 1) Die Hallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter darf die Halle nicht benutzt werden. Die zuletzt verantwortlichen Leiter haben die Fenster zu schließen und die Halle abzuschließen.
- 3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- 4) Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nicht mit Straßenschuhen sondern nur in hallengerechten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Es herrscht absolutes Harz-Verbot!
- 5) Die Sportgeräte sind vor jeder Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden, Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Die Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen.
- 6) Beschädigungen sind dem zuständigen Hausmeister unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nichtrechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) bzw. die Veranstalter als Gesamtschuldner.
- 7) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 8) Die Verwendung von offenem Feuer, von feuergefährlichen Stoffen sowie von Pyrotechnik ist unzulässig. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- 9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 10) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind gesondert zu beantragen. Bei der Sporthalle ist der Verzehr von Esswaren und Getränken nur im Foyer zulässig. Bei sportlichen Wettkämpfen aber nicht beim Trainingsbetrieb dürfen von den Betreuern bestimmte Erfrischungen (Mineralwasser, und Stille Wasser) an die Sportler gereicht werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 11) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Hallen jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

12) Die Benutzung der Halle ist vom Trainer, Lehrer oder Veranstaltungsleiter jeweils in das ausliegende Hallenbuch einzutragen und abzuzeichnen.

13) Das Anbringen von Plakaten und Gegenständen an den Wänden ist verboten.

§7 Übungsbetrieb

- 1) Der sportliche Übungsbetrieb soll in der Regel spätestens um 22:00 Uhr beendet, die Halle um spätestens 22:30 Uhr verlassen sein.
- 2) Sportliche Übungsgruppen, die keine besonderen Leistungsgruppen sind und die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Hallenbelegung von der Stadtverwaltung von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§8 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
- 3) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- 4) Die elektrischen Anlagen (Steueranlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Beschallungsanlage) dürfen nur von einer durch den Hausmeister ausgewiesenen Person bedient werden.
- 5) Die Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit frei zu halten. Der Veranstalter hat für den Räum- und Streudienst im Außenbereich zu sorgen.
- 6) Bei allen Veranstaltungen, die durch den Veranstalter als öffentlich deklariert, beworben oder durchgeführt werden, ist Vertretern der Medienberichterstattung (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien) der Zutritt zum Zwecke der Berichterstattung zu gestatten.

§9 Haftung

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- 4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- 6) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§10 Einschränkung der Benutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.
- 3) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht.

§11 Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelte werden aufgrund besonderer Beschlüsse des Gemeinderats erhoben.

§12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat am 12. November 2002 die Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Engen beschlossen. Aufgrund Neuerrichtens der Neuen Stadthalle wurden Änderungen vorgenommen, welche zum 01.01.2015 in Kraft treten. Mit Wirkung zum 01.02.2026 wurde die Benutzungsordnung ergänzt (freie Berichterstattung bei öffentlichen Veranstaltungen)

Engen, 01.02.2026

Frank Harsch
Bürgermeister